

B U N D E S G E R I C H T S H O F

N 33 636/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Landes N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-
Westfalen in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdeführers,

gegen

Richard L. [REDACTED] ,
C[REDACTED], R[REDACTED] Str. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Haske, Wüstenberg,
Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

in der Sitzung vom 28. April 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des beklagten
Landes gegen die Nichtzulassung der Re-
vision im Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Juli
1966 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges
ist frei von gerichtlichen Gebühren und
Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
mittels trägt das beklagte Land.

G r ü n d e :

Der Kläger hat Entschädigung wegen Schadens an
Körper oder Gesundheit geltend gemacht. Hiermit hat
er bei der Entschädigungsbehörde keinen Erfolg gehabt.
Im einzelnen geht der Streit der Parteien um folgendes:

Die damals für die Gewährung von Beschäftigtenren-
ten für politisch Verfolgte zuständige Ausführungsbe-
hörde für Unfallversicherung in Düsseldorf gewährte dem
Kläger durch Bescheid vom 12. Mai 1951 eine Rente in Hö-
he von 30 % der Vollrente nach dem nordrhein-westfälischen

- 3 -

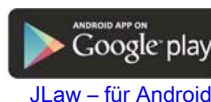
Verfolgtenrentengesetz (VRG), die monatlich 70,- DM betrug. Nach Inkrafttreten des BGG erließ die nunmehr zuständige Landesrentenbehörde am 24. November 1956 eine Benachrichtigung, durch die sie dem Kläger unter Einbeziehung der VRG-Rente monatlich Vorauszahlungen auf die BGG-Rente in Höhe von 100,- DM monatlich für die Zeit vom 1. November 1953 ab bewilligte.

Am 17. Oktober 1960 teilte die Landesrentenbehörde dem Kläger mit, sie beabsichtige, den Anspruch des Klägers auf Kapitalentschädigung und Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit aus medizinischen Gründen abzulehnen. Sie werde ihm dann weiter die VRG-Rente in Höhe von monatlich 70,- DM zahlen. Der Differenzbetrag zwischen der Verschußrente von 100,- DM und der VRG-Rente bleibe in Ausgabe und brauche nicht erstattet zu werden. Durch Bescheid vom 19. November 1960 lehnte die Landesrentenbehörde den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente nach dem BGG ab. Der Bescheid wurde rechtskräftig. Mit Wirkung vom 30. November 1960 stellte sie die Verschußzahlungen ein und zahlte seit dem 1. Dezember 1960 weiter monatlich 70,- DM.

Der Kläger erreichte am 1. Januar 1965 das für die Gewährung der VRG-Vollrente nötige Alter von 64 Jahren. Die Landesrentenbehörde erließ deshalb am 30. November 1964 einen Änderungsbescheid, durch den sie dem Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die VRG-Vollrente in Höhe von 233,30 DM monatlich anerkannte. In demselben Bescheid rechnete sie dem Kläger die auf Grund der Benachrichtigung vom 24. November 1956 gezahlten Verschuße auf die BGG-Rente, soweit sie die VRG-Rente überstiegen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

auf die Vollrente nach dem VRG an und verfügte die Einbehaltung des soviel gezahlten Betrages in Höhe von 2.250,- DM in monatlichen Teilbeträgen von 30,- DM.

Gegen den Änderungsbescheid hat der Kläger Klage erhoben und geltend gemacht, die Anrechnung der soviel gezahlten Vorschüsse sei unsulässig, nachdem die Landesrentenbehörde in der Ankündigung vom 17. Oktober 1960 ausdrücklich auf die Anrechnung oder Rückzahlung versichert habe.

Das Landgericht hat der Klage in der Weise stattgegeben, daß es den angefochtenen Bescheid vom 30. November 1964 dahin abänderte, daß die ratenweise Anrechnung der Vorschußleistungen in Höhe von 2.550,- DM entfalle.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des beklagten Landes gegen dieses Urteil zurückgewiesen.

Die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde des beklagten Landes ist mangels der Voraussetzungen des § 719 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat unter Ingrundlegung des § 170 Abs. 2 ZPO ausgeführt, im Falle der Rückforderung eines Vorschusses sei die Verpflichtung zur Rückzahlung durch Bescheid auszusprechen. Die Entscheidung, ob die Entschädigungsbehörde von ihrem Rückforderungsrecht Gebrauch machen wolle, sei innerhalb von sechs Monaten zu treffen (§ 203 Abs. 2 ZPO). Das gelte auch für den Fall der Anrechnung auf andere Ansprüche, wenn der bevorzugsweise Anspruch nicht bestehe. Diese Rechtslage werde dadurch

nicht beeinflusst, daß dem Kläger vom 1. Januar 1965 an die Vollrente nach dem VHG zustehe. Selbst wenn die Entschädigungsbehörde bei Ausübung des Anrechnungsgerechte an die Bechmonatsfrist des § 203 Abs. 2 BGG nicht gebunden wäre, würde ihr Verhalten angesichts ihrer Erklärung in Vorbescheid vom 17. Oktober 1960 gegen Frau und Gläubiger verstößen und daher eine unsulässige Rechtsausübung darstellen.

Die von der sofortigen Beschwerde in vierfacher Richtung aufgeworfenen Fragen bedürfen keiner Entscheidung durch den erkennenden Senat.

1. Daß die Anrechnung eines nach dem BGG gewährten Vorzusses zwingend erfolgen muß, ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 170 Abs. 2 Satz 1 BGG.

selfall hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung.

4. Die Frage, ob die Entschädigungsbehörde berechtigt ist, bei wesentlichen Änderungen der für ihr Ermessen bei Anrechnungen i.S. des § 170 Abs. 2 Satz 2 BGG geltenden Umstände trotz möglicherweise vorheriger gegenteiliger Erklärungen eine nochmalige Überprüfung vorzunehmen, bedarf keiner Entscheidung. Wie der Senat in seinem vorerwähnten Urteil vom 11. Februar 1959 ausgeführt hat, muß die Entschädigungsbehörde ihre Entscheidung darüber, ob sie von ihrem Recht Gebrauch machen will, einen Vorschuß zurückfordern, wenn sie für seine Anrechnung in Betracht kommender Anspruch nicht besteht, im Interesse der Rechtssicherheit binnen einer angemessenen Frist treffen. Diese Frist begann hier mit der Rechtskraft des Bescheides vom 19. November 1960, durch den festgestellt wurde, daß dem Kläger ein Entschädigungsanspruch nach dem BGG nicht zustehe. Zu diesem Zeitpunkt war auch der Entschädigungsbehörde bekannt, daß der Kläger mit Vollendung des 64. Lebensjahres, also ab 1. Januar 1965, die Vollrente nach dem VRG erhalten werde. Es bedarf keiner Entscheidung, daß das beklagte Land unter diesen Umständen die Ungewißheit darüber, ob es von seinem Rückforderungsrecht Gebrauch machen werde, nicht fast 4 Jahre lang bestehen lassen durfte und daß es dieses Recht nicht noch im November 1964 geltend machen konnte. Das muß umso mehr gelten, als die Entschädigungsbehörde bereits bei Erlass oder bei Rechtskraft des Bescheides vom 19. November 1960 die Rückzahlung mit der Maßgabe hätte anordnen können, daß sie ab 1. Januar 1965 zu erfolgen habe. Der Kläger hätte sich alsdann rechtseitig auf die künftig wirksam werdende Rückzahlungspflicht einstellen können.

Daher ist die sofortige Beschwerde des beklagten Landes mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BGG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Racke

Dr. Loewenheim